

Antrag

der Abgeordneten Dr. Zoe Mayer, Karl Bär, Dr. Ophelia Nick, Niklas Wagener,
Dr. Jan-Niclas Gesenhues und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mindesthaltungsstandards für alle landwirtschaftlich und in Aquakultur gehaltenen Tiere zügig einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) bildet seit ihrer Einführung im Jahr 2001 das zentrale rechtliche Instrument für verbindliche Mindesthaltungsstandards in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Für viele Tier- und Nutzungsarten fehlen jedoch bis heute Vorgaben dafür, wie sie gehalten werden müssen. Somit leben Millionen Tiere unter Bedingungen, die ihren grundlegenden Bedürfnissen nicht gerecht werden. Dabei will die Gesellschaft wissen, wie Tiere gehalten werden, und erwartet, dass dies artgerecht geschieht.

Zur Situation von Puten

In Deutschland werden jährlich rund 27,5 Millionen Puten gehalten und geschlachtet. Die Tiere werden unter enormer Körpermasse, auf engstem Raum ohne artgerechte Strukturierungselemente, ohne die Möglichkeit zum nächtlichen Aufbaumen und mit routinemäßig gekürzten Schnäbeln gehalten.

Zur Situation von Enten und Gänsen

Enten und Gänse verbringen in freier Wildbahn einen erheblichen Teil ihres Lebens auf dem Wasser. In der industriellen Haltung wird ihr Grundbedürfnis des Zugangs zu offenen Wasserflächen nahezu vollständig verwehrt.

Zur Situation von Milchkühen und Mastrindern

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland rund 1,1 Millionen Rinder (etwa 10 %) in Anbindehaltung gehalten.¹ Es ist wahrscheinlich, dass Verwaltungsgerichte auch die Anbindehaltung als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG), insbesondere den Anforderungen von § 2 TierSchG, einstufen würden.

Zur Situation von Fischen in der Aquakultur

Fische werden in der deutschen Schlachtstatistik nicht einmal als individuelle Tiere erfasst. Dabei sind sie empfindungsfähige Lebewesen mit artspezifischen Ansprüchen an Wasserqualität, Platz und Umgebung. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat wiederholt betont, wie dringend artgerechte Tierschutzstandards in der Aquakultur gebraucht werden.

Sachkunde als Grundlage guter Tierhaltung

¹ <https://www.thuenen.de/de/themenfelder/nutztierhaltung-und-aquakultur/nutztierhaltung-und-fleischproduktion-in-deutschland/anbindehaltung-in-der-rinderhaltung>

Tiere sind darauf angewiesen, dass die Menschen, die sie halten, ihre Bedürfnisse kennen und verstehen. Fehlt dieses Wissen, leiden die Tiere oft unbemerkt. Nachgewiesene Sachkunde sowie regelmäßige Fortbildungen im Tierschutz sind daher eine zentrale Voraussetzung für eine fachgerechte Haltung und Betreuung. Sie verbessern die Tiergesundheit, beugen tierschutzrelevanten Missständen vor und reduzieren den Einsatz von Arzneimitteln.

Klare Standards nützen auch den Betrieben

Verbindliche, artgerechte Haltungsvorgaben stehen wirtschaftlichem Erfolg nicht entgegen. Ganz im Gegenteil geben Sie Tierhalterinnen und Tierhaltern Planungs- und Investitionssicherheit. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur konventionellen Putenmast (23. April 2026, Az. 3 C 2/25) zeigt, wie teuer es wird, wenn diese Klarheit fehlt und Gerichte einspringen müssen, weil die Politik keine artspezifischen Standards vorgibt. Betriebe tragen dann das Risiko von Investitionen, die sich im Nachhinein als unzulässig erweisen. Einheitliche Standards schaffen faire Wettbewerbsbedingungen und schützen gerade die Höfe, die in gute Haltung investieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unverzüglich um einen Abschnitt mit Anforderungen an das Halten von Puten zu ergänzen, wobei
 - a. die Ergänzung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2026 (Az. 3 C 2/25) vollständig umsetzen muss und auf dem Gutachten der EFSA vom Februar 2026², der Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. zu Mindestanforderungen zur Geflügel- und Putenhaltung³ und den Europaratsempfehlungen für die Haltung von Puten⁴ basieren sollte;
 - b. verbindlich insbesondere eine maximale Besatzdichte, Vorgaben zu den Gruppengrößen, Strukturierungselementen und Rückzugsmöglichkeiten im Stall und die Pflicht zur Bereitstellung von erhöhten Ruhe- und Schlafpositionen (Aufbaumöglichkeiten) festzulegen sind;
2. die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unverzüglich um einen Abschnitt mit Anforderungen an das Halten von Enten und Gänse zu erweitern, um
 - a. die artspezifischen Verhaltensbedürfnisse dieser Tiere – insbesondere das Bedürfnis nach einer Bademöglichkeit – als Mindestanforderungen rechtsverbindlich festzuschreiben;
 - b. Besatzdichten, Strukturierungsanforderungen sowie Anforderungen an Licht, Luft und Beschäftigungsmaterial tierartspezifisch zu regeln;
3. unverzüglich verbindliche Mindesthaltungsstandards für sämtliche Zuchtstufen des Geflügels sowie für Junghennen und Bruderhähne in die Tier-SchNutzV aufzunehmen und
 - a. Zuchtstufen wie z. B. Eltern- und Großelterntiere der Masthühner- und Legehennenzucht mit eigenen, bedarfsgerechten Haltungsanforderungen zu versehen;
 - b. für Junghennen Übergangsvorgaben zu schaffen, die auf die Anforderungen der Legehennenhaltung vorbereiten;

² Welfare assessment of turkeys (Meleagris gallopavo gallopavo) on farm:
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2026.9851>

³ TVT, Stellungnahme zu Mindestanforderungen zur Geflügel- und Putenhaltung, 13.01.2023, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/>

⁴ https://www.bmlh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-puten.pdf?blob=publicationFile&v=2

- c. für Bruderhähne spezifischere Anforderungen als die bisher geltenden Regelungen vorzusehen;
- 4. verbindliche Mindesthaltungsstandards für Milchkühe und Mastrinder zeitnah in die TierSchNutzV aufzunehmen und
 - a. für Milchkühe und Mastrinder artspezifische Regelungen zu Flächenbedarf, Liegeflächengestaltung, Stallklima, Bodengestaltung, Weidegang sowie Stallstrukturierung festzuschreiben;
 - b. Anbindehaltung zu verbieten und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass mindestens die Betriebe mit Weidegang ihren Betrieb in einer anderen Haltungsform weiterführen können ohne ihre Tierzahlen zu erhöhen, indem sie mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden;
- 5. einen eigenständigen Abschnitt zu Fischen in der Aquakultur in die TierSchNutzV zeitnah einzufügen und
 - a. Mindeststandards für Besatzdichten, Wasserqualitätsparameter und Strukturierung der Haltungseinrichtungen festzulegen;
 - b. Fische sowie Krebstiere aus Aquakultur künftig als Individuen in der amtlichen Statistik zu erfassen;
- 6. einen verbindlichen Gesamtplan zum vollständigen Lückenschluss der TierSchNutzV vorzulegen, der alle landwirtschaftlich und in Aquakultur gehaltenen Tiere umfasst und weitere Aspekte integriert, wie
 - a. einen konkreten Zeitplan für die Aufnahme aller bislang nicht erfassten Tier- und Nutzungsarten in die TierSchNutzV;
 - b. nachgewiesene Sachkunde als Voraussetzung für die Haltung und Betreuung landwirtschaftlicher Tiere sowie eine Fortbildungspflicht für Tierhaltende und Betreuungspersonal im Bereich Tierschutz.

Berlin, den 6. Oktober 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.